

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Gemeinderat	17.03.2021	öffentlich

Betreff:

Vorbereitende Beschlüsse für die Durchführung der Bürgermeisterwahl

Beschlussvorschlag:

1.) Festsetzung des Tages der Bürgermeisterwahl und eventuellen Neuwahl

Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, den 24. Oktober 2021 statt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wird auf Sonntag, den 07. November 2021, festgelegt.

2.) Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung

Der Termin für die Stellenausschreibung wird auf Freitag, den 13. August 2021, festgesetzt. Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Ausgabe Nr. 31/2021. Die Stellenausschreibung erfolgt in Form der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

3.) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl

Das Ende der Bewerbungsfrist für die Hauptwahl wird auf Mittwoch, den 29. September 2021, 18:00 Uhr, festgelegt.

4.) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen bei einer eventuellen Neuwahl

Das Ende der Bewerbungsfrist für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wird auf Mittwoch, den 27. Oktober 2021, 18:00 Uhr, festgelegt.

5.) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Der Erste Beigeordnete, Herr Manfred Müller, wird zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bestimmt. Es sind mindestens zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung aller sechs im Gremium vertretenen Fraktionen drei Beisitzer und drei Stellvertreter aus den Reihen des Gemeinderates zu bestimmen. Stellvertretende Vorsitzende soll die 1. Vertreterin des Bürgermeisters sein.

6.) Durchführung einer Bewerbervorstellung

Es wird eine öffentliche Bewerbervorstellung durchgeführt. Termin für die Bewerbervorstellung ist Donnerstag, der 14. Oktober um 19:00 Uhr. Im Falle einer Neuwahl findet keine erneute Bewerbervorstellung statt.

7.) Festlegung der Einzelheiten für die Bewerbervorstellung

Die Festlegung der Einzelheiten der Bewerbervorstellung wird auf den Gemeindewahlausschuss übertragen.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Zu 1.) Festsetzung des Tages einer eventuellen Neuwahl

Gemäß § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters acht Jahre. Die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schwieberdingen fand letztmals am 20.10.2013 statt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beginnt gemäß § 42 Abs. 3 GemO mit dem Amtsantritt. Der Amtsantritt von Herrn Bürgermeister Nico Lauxmann erfolgte am 02.01.2014, seine Amtszeit endet somit am 01.01.2022.

Um die Bürgermeisterwahl frühzeitig bei weiteren Terminplanungen berücksichtigen zu können, wird vorgeschlagen, bereits jetzt den Wahltag festzulegen und die weiteren in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegenden Entscheidungen zu treffen.

Wahltag

Nach § 47 Abs. 1 GemO ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schwieberdingen muss somit zwingend zwischen dem 01. Oktober 2021 und dem 01. Dezember 2021 stattfinden. Nach § 2 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein, der nicht zugleich gesetzlicher Feiertag ist.

Unter Berücksichtigung der Feiertage und der vorgeschriebenen Fristen innerhalb des Wahlverfahrens wird Sonntag, 24.10.2021, als Wahltag und für eine eventuelle Neuwahl, Sonntag, 07.11.2021, vorgeschlagen.

Entfällt am Wahltag auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt. Eine Neuwahl kann somit entweder am 07.11.2021, am 14.11.2021 oder am 21.11.2021 stattfinden. Nachdem der Volkstrauertag auf den 14.11.2021 und der Totensonntag auf den 21.11.2021 fallen, wird als Termin für eine eventuelle Neuwahl der 07.11.2021 vorgeschlagen. Bei dieser Terminierung ist zu beachten, dass der zweite Wahlgang innerhalb der Herbstferien liegen würde.

Zu 2.) Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Stellenausschreibung hat somit spätestens am 24.08.2021 zu erfolgen. Es wird vorgeschlagen, den Termin für die Stellenausschreibung auf Freitag, den 13.08.2021, festzulegen (Erscheinungstag des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg Nr. 31/2021). Diese Stellenausschreibung enthält den Hinweis, dass sich der Amtsinhaber wieder zur Wahl stellt. Der geplante Inhalt und Wortlaut der Stellenausschreibung ist als Anlage 1 dieser Vorlage angefügt.

Zu 3.) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung, also ab dem 14.08.2021, 00:00 Uhr. Nach § 10 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) darf das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf den 29.09.2021, 18:00 Uhr (25. Tag vor dem Wahltag), festzulegen. Nach § 20 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) können Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist abgegeben werden. Ergänzend regelt § 10 Abs. 5 KomWG, dass der Gemeindevahlausschuss spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag (dies entspricht dem dritten Freitag vor der Wahl) über die Zulassung der Bewerbungen befinden muss.

Zu 4.) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen bei einer eventuellen Neuwahl

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KomWG beginnt die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Neuwahl am ersten Werktag nach dem ersten Wahlgang. Das Ende der Einreichungsfrist für diese Bewerbungen darf frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Frühestens Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen ist also der 27.10.2021. Ergänzend regelt § 10 Abs. 5 KomWG, dass der Gemeindevahlausschuss spätestens am 9. Tag vor einer eventuellen Neuwahl (dies entspricht dem zweiten Freitag vor der Wahl) über die Zulassung der Bewerbungen befinden muss. Spätmöglichstes Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen wäre also der 29.10.2021.

Es wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist für eine mögliche Neuwahl auf Mittwoch, den 27.10.2021, 18:00 Uhr, festzulegen.

Zu 5.) Bildung des Gemeindevahlausschusses

Nach § 11 Abs. 1 KomWG obliegt dem Gemeindevahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindevahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. In Schwieberdingen werden die Beisitzer und deren Stellvertreter traditionell aus den Reihen des Gemeinderates bestellt. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Ersten Beigeordneten, Herrn Manfred Müller, zum Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses zu bestimmen. Unter Berücksichtigung aller sechs im Gremium vertretenen Fraktionen sollen drei Beisitzer und drei Stellvertreter aus den Reihen des Gemeinderates in den Gemeindevahlausschuss gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich nach den jeweiligen Ergebnissen der Kommunalwahl.

Der Gemeindevahlausschuss bestünde somit aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Nach § 11 Abs. 3 KomWG ist der Gemeindevahlausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist für die gesamte Dauer des Wahlverfahrens bestimmt, also auch für die Zeit nach der Wahl, bis alle Arbeiten abgeschlossen sind.

Der Gemeindevwahlausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender: Erster Beigeordneter Herr Manfred Müller
- Stellv. Vorsitzende: GR Frau Rabus
- Beisitzer 1: GR Herr Henke
- Stellv. Beisitzer 1: - Vorschlag ABG-
- Beisitzer 2: GR Herr Rommel
- Stellv. Beisitzer 2: GR Herr Josenhans
- Beisitzer 3: GR Frau Birkhold
- Stellv. Beisitzer 3: GR Herr Enzensperger
- Schriftführerin: Frau Carina Kroll
- Stellv. Schriftführerin: Frau Carmen Hirsch

Die vorgeschriebenen Fristen innerhalb des Wahlverfahrens machen es notwendig, dass Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses teilweise auch in den Ferien stattfinden. Bisher sind folgende Termine vorgesehen:

Mittwoch, 29.09.2021 (Zulassung der Bewerber)

Sonntag, 24.10.2021 (Wahltag, Feststellung vorläufiges Ergebnis)

Bei einer Neuwahl:

Mittwoch, 27.10.2021 (Zulassung der Bewerber)

Sonntag, 07.11.2021 (Wahltag, Feststellung vorläufiges Ergebnis)

Zu 6.) Durchführung einer Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den (zugelassen) Bewerbern Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Bereits allein vor dem Hintergrund des Informationsrechtes der Schwieberdinger Bürgerinnen und Bürger wird - wie bereits bei früheren Bürgermeisterwahlen - die Abhaltung einer Bewerbervorstellung empfohlen.

Als Termin für die öffentliche Bewerbervorstellung wird Donnerstag, der 14.10.2021, 19:00 Uhr, vorgeschlagen. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern dabei rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle einer eventuellen Neuwahl wird wie bei früheren Wahlen von einer zweiten Bewerbervorstellung abgesehen. Es gilt hier jedoch die Pandemielage im Blick zu behalten - ggf. wird pandemiebedingt auf die Bewerbervorstellung verzichtet und eine virtuelle Veranstaltung über das Internet erfolgen.

Zu 7.) Festlegung der Einzelheiten für die Bewerbervorstellung

Gemäß § 11 Abs. 1 KomWG obliegt die Leitung der Gemeindevahlen dem Gemeindevwahlausschuss. Für den Fall, dass der Gemeinderat einer öffentlichen Bewerbervorstellung zustimmt, wird empfohlen, die Einzelheiten der Bewerbervorstellung, wie Festlegung der Redezeit, Erstattung von Reisekosten, Fragen aus dem Publikum, Festlegung der Reihenfolge der Bewerbervorstellung usw. auf den Gemeindevwahlausschuss zu übertragen.

8. Anpassungen für eine Wahl unter Corona-Bedingungen

Es ist nach aktuellem Stand zu vermuten, dass die Zahl der an Corona erkrankten Personen zum Herbst ggf. wieder ansteigen wird, sollten die beabsichtigten Impfaktionen noch nicht abgeschlossen sein. Die festgelegten Wahllokale wurden vorab auf die Tauglichkeit als Wahllokal unter den aktuellen Hygienebestimmungen untersucht und auch im Hinblick auf die Landtagswahl für tauglich befunden.

Zwischenzeitlich liegen erste Erfahrungsberichte anderer Gemeinden vor, die eine Bürgermeisterwahl während des „Lockdowns“ durchgeführt haben. Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde werden den wahldurchführenden Gemeinden, bedingt durch die Corona-Pandemie, unübliche Möglichkeiten eingeräumt, die im Falle einer deutlich ausgeweiteten Kontakteinschränkung den Wahlablauf dennoch ermöglichen sollen.

Folgende Möglichkeiten kommen im Hinblick auf die Bürgermeisterwahl während der Pandemie in Betracht

➤ **Kandidatenvorstellung**

Ob und in welcher Form eine Kandidatenvorstellung erfolgen kann, hängt von der Entwicklung und dem Verlauf der Corona-Pandemie ab. Deshalb ist vermutlich kurzfristig zu entscheiden, inwieweit eine klassische Kandidatenvorstellung oder eine alternative Vorstellungsform geeignet sein können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung beabsichtigt ggf. eine ergänzende Vorlage für die Durchführung der Bürgermeisterwahl unter Berücksichtigung eines evtl. dynamischen Pandemieverlaufs im Herbst zu erstellen.

Anlage Ausschreibung im Staatsanzeiger am 13.08.2021

Gemeinde Schwieberdingen

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Schwieberdingen im Landkreis Ludwigsburg mit (ca. 11.600 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 24. Oktober 2021**, eine eventuell notwendig werdende **Neuwahl am Sonntag, dem 07.11.2021** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs.2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung **und spätestens am 29.09.2021, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, den 25.10.2021 und endet am Mittwoch, den 27.10.2021, 18:00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber stellt sich erneut zur Wahl.

Bürgermeisteramt Schwieberdingen
www.schwieberdingen.de